

## **Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung**

**Von Reinhard Zimmermann, Hamburg**

- I. Einführung
- II. Die ausgewählten Bücher
- III. Die ausgewählten Bücher im Überblick

## 3000 Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung

Professor Dr. Reinhard Zimmermann\*

### I. Einführung

Zum 20. Mal legt ein Kreis von Juraprofessoren – rechtzeitig zur Frankfurter Buchmesse, die in dieser Woche stattfindet – eine Liste von Büchern vor, die in den vergangenen ein bis zwei Jahren erschienen sind und die zu lesen sich für jeden Juristen lohnt. Wir erheben nicht den Anspruch, die besten aller Neuerscheinungen erfasst zu haben: Wer könnte das bei der Lawine juristischer Fachpublikationen, die Jahr für Jahr an jedem von uns vorüberauscht? Doch wir möchten, angesichts eines weitgehend versagenden Rezensionswesens, all denjenigen, die jenseits ihres speziellen Wissens- und Tätigkeitsbereichs nach Anregungen suchen und ihren Horizont erweitern wollen, Lektüreempfehlungen geben. Es geht uns also um (juristische) Bildung: Bildung, die nicht an einem unmittelbar greifbaren Nutzen und an konkreten Ergebnissen orientiert ist, sondern die uns Distanz gewinnen lässt und scheinbar Selbstverständliches in Frage stellt.

20 Jahre juristische Bücherempfehlungen könnten zu einem Rückblick einladen. Das Datum kann aber auch zu einem Blick in die Zukunft animieren. Werden wir auch in weiteren 20 Jahren konventionell gedruckte Bücher in konventionell, nämlich von den Nutzern und den Agenten der Nutzer, finanzierten Zeitschriften empfehlen können? Nicht, wenn sich die stetig wachsende Zahl der Befürworter von „open access“ durchsetzt. Schon im Jahre 2003 ist eine Berliner Erklärung über den „offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ (so die etwas unglückliche Übersetzung der englischen Formulierung „knowledge in the sciences and humanities“) verabschiedet worden. Darin wird vorausgesagt, dass es mit dem Internet „zwangsläufig zu erheblichen Veränderungen im Wesen des wissenschaftlichen Publizierens“ kommen werde. Unterscriben haben, unter anderen, die großen Organisationen, die die Forschung in Deutschland tragen und finanzieren: DFG, HRK, Wissenschaftsrat, Max-Planck, Fraunhofer, Leibniz, Helmholtz. Getragen wird diese Bewegung von dem Wunsch, die Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung der Öffentlichkeit ohne Bezahlschranken, und damit in diesem Sinne frei zugänglich, zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommen andere Faktoren, wie etwa die Empörung über die Preisgestaltung einiger internationaler Verlagskonzerne, die dazu geführt haben, dass naturwissenschaftliche Zeitschriften vielfach prohibitiv teuer sind. Mittlerweile haben sich mehr als 440 Institutionen der Berliner Erklärung angeschlossen.

Zur Umsetzung der „open access“-Strategie werden zwei Wege diskutiert.

Freilich gilt der so genannte „grüne Weg“ als nicht besonders zukunftsträchtig. Er setzt nach wie vor auf herkömmlich finanzierte Verlage, verlangt aber nach einer gewissen Embargofrist eine Zweitveröffentlichung in einem „open access“-Repositorium. Damit nimmt er den Verlagen zu viel, ohne gleichzeitig den „open access“-Befürwortern genug zu geben. Der „goldene Weg“ setzt demgegenüber auf eine Revolution der Finanzierung des Publikationswesens: Zahlen sollen nun nicht mehr

---

\* Der Redaktor dieses Beitrags und Koordinator der Leserunde, auf deren Beratungen er beruht, ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Weiterhin gehörten der Leserunde in diesem Jahr an: *Thomas Ackermann* (München), *Horst Dreier* (Würzburg), *Nils Jansen* (Münster), *Claus Kreß* (Köln), *Michael Pawlik* (Freiburg i. Br.) und *Karsten Schmidt* (Hamburg).

3001

die Nutzer und die Bibliotheken. Zahlen soll vielmehr der Autor einer Veröffentlichung (bzw. die Organisation, der er angehört oder die seine Forschung fördert) für deren Einstellung in das Internet. Zu diesem Zweck ist in den letzten Jahren eine Reihe einflussreicher „open access“-Titel gegründet worden, darunter eLife, Living Reviews, Demographic Research oder PLoS. Allein das letztgenannte „Megajournal“ (getragen von der Public Library of Science) publizierte im Jahr 2012 etwa 1 % des weltweiten „output“ an wissenschaftlichen Artikeln. Insgesamt 10 % der Fachpublikationen eines Jahres sind inzwischen in „open access“-journals verfügbar; im Directory of Open Access Journals sind fast 10.000 Titel gelistet, Tendenz weiter steigend. Alle wissenschaftlichen Arbeiten, die innerhalb des Rahmenprogramms Horizon 2020 der EU entstehen, sind im Wege von „open access“ zu publizieren. Es ist abzusehen, dass Universitäten und andere Wissenschaftsorganisationen ihre Subskriptionsbudgets für wissenschaftliche Zeitschriften radikal werden kürzen müssen, um über die erforderlichen Mittel für „open access“-Publikationen zu verfügen.

Die geschilderte Entwicklung geht von den Naturwissenschaften aus, doch sie droht zunehmend auch die Geistes- und Sozialwissenschaften zu erfassen. Wollen wir das? Können wir es überhaupt noch verhindern? Was bedeutet eine „open access“-Publikationskultur für die Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Arbeitsroutinen in einem hermeneutischen Fach wie der Jurisprudenz? Welche Auswirkungen auf unser Wissenschaftssystem, nicht zuletzt unter verfassungsrechtlichen Aspekten, hat es, wenn ein Autor dafür, dass er seine Forschungsergebnisse als wissenschaftlichen Aufsatz publizieren kann, ein paar Tausend Euro bezahlen muss? Kann oder will sich das ein Forscher, der an einer unserer notorisch unterfinanzierten Universitäten arbeitet und der nicht jede Idee für einen Aufsatz zu einem Drittmittelprojekt aufbläht, überhaupt leisten? Wird durch ein derartiges Finanzierungsmodell nicht aber auch gleichzeitig ein Anreiz für die auf dem Markt der e-journals tätigen Verlage gesetzt, die Publikationsflut noch weiter anschwellen zu lassen? Wie können wir es vermeiden, in immer größere Abhängigkeit zu den Giganten der digitalen Welt zu geraten? Passt die Ratio von „open access“ überhaupt für Zeitschriften, in denen regelmäßig auch Praktiker publizieren? Dies sind nur einige der Fragen, die sich mittelfristig stellen werden. (Ein Bewusstsein für die Brisanz dieses Themas verdanke ich einem langen Gespräch mit meinem Kollegen *Uli Pöschl*, Mainz, und einer Stellungnahme von *Georg Siebeck*, Tübingen, aus der Sicht eines mittelständischen Verlegers.)

Die Bücherempfehlungen in diesem Jahr sind ungewöhnlich insoweit, als sie nur eine Qualifikationsschrift enthalten. Vom Literaturtyp her ungewöhnlich ist eine Monografie, die von einem Autorenkollektiv getragen wird (insofern ähnlich wie der vorliegende Beitrag). Weniger ungewöhnlich ist, dass auch in diesem Jahr zwei der empfohlenen Bücher keine juristischen Werke im engeren Sinne sind.

## II. Die ausgewählten Bücher

*Michael Grünberger*, Personale Gleichheit: Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Zivilrecht, Nomos, 2013, 1124 S.

Kaum ein Fragenkreis des Zivilrechts ist derart kontrovers und vorurteilsbelastet wie die zivilrechtlichen Gleichbehandlungspflichten und Diskriminierungsverbote. Viele Juristen betrachten solche Pflichten als Fremdkörper im System des Privatrechts: als Angriff auf den Grundwert der Privatautonomie und überhaupt auf liberales Rechtsdenken. Manche tendieren dazu, die relevanten Normbestände als politisches Recht zu ignorieren. Andere reagieren mit emotionaler Polemik. Umgekehrt treten die Apologeten von Diskriminierungsverboten nicht selten als juristische Missionare auf, die sich im Besitz höherer moralischer Wahrheit wähnen.

Wie nähert man sich einem solchen Thema, an dem man sich scheinbar nur die Finger verbrennen kann? *Grünberger* tut dies mit seiner Habilitationsschrift in bemerkenswert mutiger und zugleich klug reflektierter Weise: Er möchte den Gleichbehandlungsgrundsatz zu einem „Leitprinzip des europäischen Privatrechts“ machen und weiß, dass er damit Partei einer rechtspolitischen Auseinandersetzung wird. Anstatt aber polemisch nach starken Worten zu suchen, hat er es sich zum Programm gemacht, „die eigene Position aktiv zu reflektieren und also auch zu relativieren“. Diesem Programm wird er durchgehend gerecht, nicht zuletzt auch sprachlich: Wo Positionen kontrovers werden bzw. wo er Gegner kritisiert, fällt er regelmäßig in die erste Person Singular. Zu den besonderen Stärken dieses Buchs gehört, dass es seine rechtspolitische Überzeugung niemals hinter der Fassade scheinobjektiver Dogmatik verbirgt, sondern stets explizit macht. Diese Subjektivierung der eigenen Position bildet einen kaum zu überschätzenden Beitrag zur Versachlichung der Debatte und stärkt in paradoxer Weise *Grünbergers* Argument.

Inhaltlich beeindruckt das Buch durch seine gelungene Verbindung von rechtshistorischer, rechtstheoretischer und rechtsdogmatischer Arbeit.

Die Arbeit beginnt historisch mit einer Rekonstruktion der europäischen und US-amerikanischen Diskussionen um die Gleichheit als Leitbegriff des Privatrechts seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Hier wird seriöse Rechtsgeschichte zum Mittel überzeugender dogmatischer Argumentation. *Grünberger* geht es um die enttäuschte Hoffnung der bürgerlichen Rechtstheorie, auf dem Grundsatz gleicher Freiheit ein gerechtes Privatrechtssystem errichten zu können. Die Probleme, die sich hinsichtlich der Freiheit stellten, dass nämlich das Prinzip gleicher Freiheit die ungleiche Verteilung tatsächlicher Freiheitschancen nicht in den Blick bekommt, sind lange bekannt. Neben diesem „zweiten Freiheitsproblem“ identifiziert *Grünberger* aber auch ein „zweites Gleichheitsproblem“, das daraus resultiere, dass andere Gesellschaftssysteme wie der Markt regelmäßig nach bestimmten kollektiven Eigenschaften wie dem Geschlecht oder der Hautfarbe differenzieren und das Versprechen der Gleichheit deshalb faktisch leerlaufen kann. Es bildet einen plausiblen systemtheoretischen Gedanken, den Gleichheitsgrundsatz deshalb als das Mittel zu deuten, mit dem das Recht Ungleichbehandlungen seiner Umwelt reflektiert. Der Grundsatz der Gleichbehandlung mache sichtbar, wo die formale Gleichbehandlung zu materieller Ungleichbehandlung führe und damit zu einem Rechtsproblem werden müsse.

In seinen dogmatischen Passagen präsentiert *Grünberger* ein weites Panorama längst anerkannter Gleichbehandlungspflichten und Diskriminierungsverbote, deren detaillierte Analyse all denjenigen Anlass zum Nachdenken geben muss, die solche Pflichten und Verbote nach wie vor für Ausnahmen halten. Ausgesprochen überzeugend ist deshalb auch die Kernthese, dass es einen umfassenden zivilrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gebe, der neben der Privatautonomie steht und in der Konkurrenz und im Konflikt mit dieser das Privatrecht begründet und erklärt. Das bedeutet nicht, dass sich das bürgerliche Leben und die Gerichtspraxis verändern müssen: Ungleichbehandlungen bleiben auch bei *Grünberger* nur ausnahmsweise verboten. Allerdings stellt er strukturelle Ungleichbehandlungen überzeugend unter eine Begründungspflicht und damit das Bürgerliche Recht insgesamt unter ein neues dogmatisches Paradigma (§ 7). Damit setzt *Grünberger* die Fortschrittsgeschichte, als die er die Diskussionen um den Gleichbehandlungsgrundsatz präsentiert hat, beherzt fort.

*Eberhard Schmidt-Aßmann, Verwaltungsrechtliche Dogmatik: Eine Zwischenbilanz zu Entwicklung, Reform und künftigen Aufgaben, Mohr Siebeck, 2013, 192 S.*

Was ist, was leistet, was bezweckt eigentlich Rechtsdogmatik? Diese Frage hat in den letzten Jahren die rechtswissenschaftliche Diskussion intensiv beschäftigt. Nicht wenigen erscheint Rechtsdogmatik wohl im Grunde als Inbegriff handwerklichen Kön-

nens; sie wird dabei auf die Beherrschung einer wissenschaftlich eher anspruchslosen Technik

des Fällens reduziert, wie sie uns in viel zu vielen Produkten so genannter Studienliteratur auf Schritt und Tritt begegnet. Dass diese Art von Jurisprudenz (wenn man sie denn mit diesem Ehrentitel versehen will) einen großen Teil der juristischen Ausbildung an unseren Universitäten ausmacht, ist wohl leider wahr. Das vorliegende Buch ruft uns in Erinnerung, dass darin keineswegs die ganze Wahrheit liegt. Denn *Eberhard Schmidt-Aßmann*, einer der angesehensten Vertreter der Zunft der Staatsrechtslehrer, definiert ganz anders und ersichtlich anspruchsvoller:

„Dogmatik ist der fortgesetzte Abgleich überkommener Einsichten mit neuen Erkenntnissen und Anforderungen, der Rekurs auf Vertrautes in der Auseinandersetzung mit Argumenten, die auf Fortentwicklung drängen.“

Dabei liegt auch für ihn das charakteristische Merkmal jedenfalls der in Deutschland seit jeher vorherrschenden Form von Rechtsdogmatik in der engen Verwobenheit von Theorie und Praxis: zwischen der Rechtsarbeit der Behörden und Gerichte einerseits und den „längerfristigen perspektivischen Überlegungen“ in Gestalt wissenschaftlicher Reflexion und Konstruktion andererseits.

Die Antworten, die *Schmidt-Aßmann* auf die eingangs angedeuteten Fragen nach dem Was, dem Wozu und dem Wohin der Rechtsdogmatik gibt, sind ebenso klar wie überzeugend. Rechtsdogmatik ist eine Gemeinschaftsleistung von Judikatur und Wissenschaft, deren zentraler Fixpunkt in der Systembildung liegt; sie ist kein Hort der Inflexibilität und stellt auch keinen deutschen Sonderweg dar. Rechtsdogmatik soll die Überschaubarkeit des Rechts und die Rationalität der Rechtsanwendung sichern, deren Vorhersehbarkeit gewährleisten und damit letztlich zentralen rechtsstaatlichen Postulaten dienen. Rechtsdogmatik muss aber vor allem auch zu kritischer Selbstprüfung, zu permanenter Ergänzung und nötigenfalls Neujustierung bereit sein. Hier liegen der Schwerpunkt und das eigentliche Telos der Schrift, die ihre Herkunft aus den vom Verfasser und *Wolfgang Hoffmann-Riem* über mehr als zehn Jahre hinweg regelmäßig veranstalteten Diskussionskreisen und dem dreibändigen Werk über die „Grundlagen des Verwaltungsrechts“ als Kulminationspunkt nicht verschweigt.

So stellt *Schmidt-Aßmann* nach einer substanziellen Grundlegung („Die Dogmatik und ihre Form: Grundfragen“) im zweiten Teil des Buches anhand der klassischen verwaltungsrechtlichen Themenbereiche der Rechtsquellen, der Rechtsformen und des Rechtsschutzes nicht nur den derzeitigen Stand der Rechtsdogmatik dar; vielmehr lotet er auch die Herausforderungen aus, die sich hier stellen, zumeist auf Grund von Europäisierungs-, Internationalisierungs- oder Privatisierungsprozessen, und die notwendigerweise zu Veränderungen der Dogmatik, partiell auch zu gänzlich anderen Sichtweisen führen müssen. Das Buch nimmt vor allem durch seine fein differenzierende und behutsame Argumentation für sich ein, in der etwa die von manchen geradezu verfemte klassische „juristische Methode“ eine von Pauschalverdikten freie und faire Behandlung erfährt. Ähnlich sachlich und mit Augenmaß wird auch das Konzept der Verwaltungs(rechts)wissenschaft als einer Steuerungswissenschaft vorgestellt.

Wiewohl nur auf die verwaltungsrechtliche Dogmatik bezogen und bescheiden als Zwischenbilanz titulierte, sind die hier in eindrucksvoller Dichte vorgetragenen, hoch informativen und immer auf dem Stand der aktuellen Diskussion befindlichen Überlegungen von erheblicher Relevanz auch für die anderen juristischen Teildisziplinen. Anspruchsvolle rechtswissenschaftliche Dogmatik bedeutet eben sehr viel mehr als das bloße Wiederkauen herrschender Meinungen oder die geistlose Rekapitulation vorgefertigter Lösungsschemata. Im gelingenden Fall führt sie uns in das Zentrum rechtswissenschaftlicher Reflexion.

*Michael Stolleis*, Öffentliches Recht in Deutschland: Eine Einführung in seine Geschichte, 16.–21. Jahrhundert, C. H. Beck, 2014, 229 S.

In den Jahren 1998 bis 2012 hat *Michael Stolleis* eine „Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland“ in vier Bänden vorgelegt. Diese vier Bände bilden einen Meilenstein juristischer Historiografie oder, um die Metapher zu wechseln, einen Hochgebirgsgipfel in der wissenschaftlichen Landschaft unseres Faches.

Nun fehlt in einem zunehmend verschulten Studium und in einer immer hektischeren beruflichen Praxis den meisten angehenden und praktisch tätigen Juristen die Zeit, sich auf eine intellektuelle Hochgebirgstour und die damit verbundenen Abenteuer einzulassen; und bisweilen fehlen wohl auch Ausrüstung und Erfahrung, stellt die Lektüre von *Stolleis I–IV* doch erhebliche Anforderungen an Aufmerksamkeitsspanne und Hintergrundwissen. Unter diesen Umständen ist es hoch willkommen, gewissermaßen im Vogelflug die wesentlichen Umriss des Gipfelmassivs vorgeführt zu bekommen. Einen derartigen Vogelflug bietet das hier empfohlene Taschenbuch, das nur zwei Jahre nach Abschluss von *Stolleis IV* vorliegt. Es handelt sich dabei nach Form und Inhalt um ein Meisterwerk seines Genres. Denn man kennt Beispiele von Kurzlehrbüchern, die den Stoff eines zuvor verfassten großen Lehrbuchs so zu verdichten versuchen, dass sie so gut wie unlesbar werden. Anders im vorliegenden Fall.

Die hier vorliegende Einführung mit einem Umfang von knapp 230 Seiten schöpft zwar in souveränem Überblick aus dem in *Stolleis I–IV* auf über 2000 Seiten erarbeiteten und analysierten Material, ist aber ein vollkommen neu geschriebenes, auf einen anderen Leserhorizont ideal abgestimmtes Werk, in dem sich wohl kaum ein Satz aus der Großdarstellung findet.

Wie die Großdarstellung ist auch die Einführung nicht eigentlich der Geschichte des öffentlichen Rechts, sondern der Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts gewidmet, und wie die Großdarstellung hat auch die Einführung ihren eindeutigen Schwerpunkt im 19. und 20. Jahrhundert. Etwa zwei Drittel des Textes der Einführung befassen sich mit der Entwicklung der Wissenschaft vom öffentlichen Recht seit der Reichsgründung 1871, wobei die Darstellung, anders als in *Stolleis IV*, sogar bis in das 21. Jahrhundert hinein fortgeführt wird. Die Einführung ist mit Schwung und Engagement geschrieben, und sie ist angesichts ihrer Beschränkung auf die wesentlichen Entwicklungslinien glänzend lesbar. Bei allem Bemühen um Bändigung der Materialfülle belebt *Stolleis* seine Darstellung hin und wieder auch durch charakteristische Zitate, und bei allem Bemühen um Ausgewogenheit wird immer wieder deutlich, wo (etwa in der Beurteilung des Weimarer „Methodenstreits“) seine eigenen Sympathien liegen. Angesichts der Vertiefungsmöglichkeiten, die die Großdarstellung bietet, ist der wissenschaftliche Apparat mit 273 Fußnoten und einer Liste weiterführender Literatur mit 25 Titeln angenehm knapp gehalten. Die Einführung eignet sich nicht nur (wie *Stolleis* selbst in seinem Vorwort andeutet) für „[d]iejenigen, die am Anfang ihres Studiums stehen“, sondern für jeden an den Grundlagen unserer Rechtsordnung interessierten Juristen. Denn: „[U]m künftige Entwicklungen zu verstehen und zu gestalten, muss man verstanden haben, welche Geschichte hinter der Gegenwart liegt“.

Man kann das nur 244 Gramm schwere Buch übrigens auch hervorragend bei einer Bergtour im Rucksack verstauen.

Gregor Bachmann, Horst Eidenmüller, Andreas Engert, Holger Fleischer, Wolfgang Schön, Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft, de Gruyter, 2012, 235 S.

Beihefte zu Archivzeitschriften – hier ist es die ZGR – sind in der Regel an den von der Archivzeitschrift angesprochenen begrenzten Kreis von Experten gerichtet (im Fall der ZGR wäre das die Gemeinde der Unternehmens- und Gesellschaftsrechtler in Forschung und Praxis). Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass ein breiteres juristisches Publikum Publikationen wie diese nicht wahrzunehmen pflegt. Im Fall

der hier angezeigten Gemeinschaftsleistung von fünf Wissenschaftlern wäre das jedoch zu bedauern. Es geht um nichts weniger als um die Entwicklung von Rechtsregeln für geschlossene, das heißt nicht kapitalmarktoffene, Kapitalgesellschaften.

Die Bedeutung derartiger Gesellschaften für das Wirtschaftsleben in Europa und allemal in Deutschland wird offenkundig, wenn man die Gesamtzahl und Umsatzstärke mittelständischer oder sonst börsenferner Unternehmen mit derjenigen der DAX-Riesen vergleicht und sich klar macht, dass dieses große Segment nicht mehr von typischen Personengesellschaften beherrscht wird (die Kapitalgesellschaft & Co. KG als deutsches und österreichisches Phänomen bleibe hier ausgeklammert).

Obwohl nun die Belange geschlossener Kapitalgesellschaften in der deutschen und europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht übersehen worden sind, besteht doch ein Mangel an konsistenten Rechtsregeln für diesen Bereich. Die „Erfindung“ der GmbH durch den deutschen Gesetzgeber im Jahr 1892 und ihre Übernahme durch viele Länder der Erde mag zu der Annahme verleiten, es gehe in dieser Schrift ausschließlich um die Schaffung oder Stärkung für geschlossene Gesellschaften geeigneter Rechtsformen, also etwa um ein Plädoyer für die Einführung der „Europäischen Privatgesellschaft“ (zu dieser ausführlich S. 183 ff.). Anliegen und Methode des Buchs sind jedoch anderer Art. Lehrreich ist hierbei der Blick auf Rechtsordnungen, die weniger auf getrennte Rechtsformen als auf typusgerechte Unterschiede zwischen börsengängigen und geschlossenen Kapitalgesellschaften blicken (klischeehaft wäre hier auf das Recht vieler US-Bundesstaaten zu verweisen) und Sonderregeln zum Beispiel für Einpersonengesellschaften oder für 50:50-Beteiligungen und ihr charakteristisches Konfliktpotenzial aufweisen. Das lenkt den Blick vom Streben nach konfektionierten Rechtsformen hin zu einer funktionsbetonten Rechtspolitik und lässt ihn auf eine Vielfalt von Regelungstechniken fallen (zwingendes und dispositives Recht, bloße Prinzipien, Standards und Regelungsaufträge), vor allem aber auf die Internationalität der zu lösenden vorrechtlichen Probleme. Ganz selbstverständlich ist damit das Buch geprägt durch einen rechtsvergleichenden Kanon an Befunden, Fragestellungen und Inspirationen, durch einen Wettbewerb nationaler und supranationaler Institutionen ebenso wie einen internationalen Ideenwettbewerb um „[r]ichtige – oder vielleicht weniger anspruchsvoll: überzeugende“ Rechtsregeln für geschlossene Kapitalgesellschaften: ihre Organisation, Finanzierung, Konflikteresistenz, aber auch die Ausgewogenheit von Mehrheits- und Minderheitsbefugnissen, den Gläubigerschutz und die Geschäftsleiterkontrolle. Das Buch handelt davon, wie das Gesellschaftsrecht der kapitalmarktfernen Unternehmen in eine den Anforderungen von Ökonomie und Recht genügende Zukunft geführt werden kann.

Die Kapitel des Werks basieren auf Teilentwürfen der einzelnen Autoren und lassen hier und da deren individuellen Denkstil und Schwerpunktinteressen erkennen. Noch selten ist aber aus einem Konzert herausragender Einzelverfasser ein so geschlossenes Ganzes geworden: eine wahrhaftige Monografie, aus der über die Herausforderungen gelebten Gesellschaftsrechts ebensoviel gelernt werden kann wie über die Vielfalt der obwaltenden rechtsvergleichenden Ideen und rechtspolitischen Kräfte. Ihr glasklarer, wohlthuend unprätentiös formulierter Text lässt den Leser ohne qualitative Kompromisse an unternehmensrechtlicher Expertise und an einem Musterbeispiel wissenschaftlich fundierter Rechtspolitik teilhaben.

*Peter Bieri*, Eine Art zu leben: Über die Vielfalt menschlicher Würde, Hanser, 2013, 384 S.

*Peter Bieri* hat sich sowohl als Philosoph wie als Romanschriftsteller einen Namen gemacht; sein „Handwerk der Freiheit“ und sein „Nachtzug nach Lissabon“ waren Bestseller. *Bieris* neues Buch „Eine Art zu leben“ handelt seinem Untertitel gemäß von der „Vielfalt menschlicher Würde“. Es ist keine systematische Abhandlung, sondern der Versuch eines wachen und genauen Blicks auf die mannigfaltigen Erfahrun-

gen, die wir mit dem Wort „Würde“ einzufangen suchen. Diese Erfahrungen sichtbar und verstehbar zu machen ist das Ziel *Bieris*.

Ihren Ausgang nimmt die von *Bieri* unternommene Erkundungsreise bei dem anthropologischen Befund, dass das Leben des Menschen als denkendem, erlebendem und handelndem Wesen zerbrechlich und stets gefährdet ist. Der Versuch, diese Gefährdung in Schach zu halten und unser Leben selbstbewusst zu bestehen, macht *Bieri* zufolge unsere Würde aus. Würde ist demnach nicht primär ein Wert oder der Gegenstand eines Rechts, sondern eine Lebensform. „Es kommt darauf an, sich von erlittenen Dingen nicht nur fortreißen zu lassen, sondern ihnen mit einer bestimmten Haltung zu begegnen, die lautet: Ich nehme die Herausforderung an.“ Ob es dem Einzelnen gelingt, diese Haltung auszubilden und durchzuhalten, hängt, wie *Bieri* hervorhebt, nicht nur davon ab, wie er von den anderen behandelt wird, sondern auch davon, wie er selbst mit anderen umgeht: „Wenn jemand einem anderen die Würde nimmt, verspielt er seine eigene.“

In dem Maße, in dem unsere Würde davon abhängt, wie andere uns behandeln, ist sie laut *Bieri* „in der Erwartung, dem Anspruch und dem Recht begründet, nicht bloß als Mittel zu einem Zweck benutzt, sondern als Selbstzweck behandelt zu werden“. Diese Formel ist jedem Juristen bekannt. Bei ihrer Anwendung auf konkrete Konfliktfälle, vom Zwergenweitwurf über den Abschuss entführter Flugzeuge bis zu Folter und aktiver Sterbehilfe, ist *Bieri* zufolge der Tatsache Rechnung zu tragen, „dass moralisch gewichtige Situationen sehr dichte Situationen sind und dass keine der anderen gleicht“. Mit einem „bürokratischen Blick“, der sich an starren Imperativen und Maximen orientiere, komme man der normativen Ambivalenz derartiger Sachlagen nicht bei. Es bedürfe vielmehr einer „moralischen Sensibilität“, die sich dieser Vieldeutigkeit stelle, statt die den eigenen Präferenzen zuwiderlaufenden rechtsethischen Intuitionen von vornherein für illegitim zu erklären.

Wie schmerzhaft dieser Prozess der Selbstverunsicherung sein kann, illustriert *Bieri* anhand eines ticking bomb-Szenarios: Der verhörende Polizist droht dem gefangenen Terroristen an, er werde erhängt werden, wenn er nicht endlich rede. Einerseits schein die rechtsethische Verwerflichkeit eines solchen Verhaltens auf der Hand zu liegen. „Eine Würde, die verhandelbar ist und im Prinzip auch zur Disposition gestellt werden kann: Das ist doch eigentlich keine mehr.“ Andererseits müsse man gestehen: „Wir wären, wenn die Dinge so geschehen würden, froh, heilfroh, dass er zur Schlinge greift. Es wäre albern und unaufrichtig, das zu leugnen.“ Wie man sich in dieser Situation auch immer positioniert, es bleibt ein massives, womöglich sogar erdrückendes Unbehagen zurück. Moralische Überlegenheitsgesten sind jedenfalls denkbar fehl am Platz.

Insgesamt führt *Bieris* Kartographierung der labyrinthisch verzweigten Vielfalt unserer lebensweltlichen Würdeerfahrungen den Juristen eine Art des Zugangs zu einem ihrer Leitbegriffe vor, der zwar nicht der ihrige sein kann, ihnen aber die Begrenztheit ihres eigenen Blicks eindringlich vor Augen führt. Der Fachmann wird in *Bieris* Buch kein Argument finden, das er nicht schon anderswo gelesen hat. Aber er wird mit anderen Augen darauf schauen.

3004 *Sling* (Paul Schlesinger), Der Mensch, der schießt: Berichte aus dem Gerichtssaal, hrsg. von Axel von Ernst, Lilienfeld, 2013, 399 S.

Unter dem Pseudonym „Sling“ veröffentlichte der Journalist *Paul Schlesinger* zwischen 1921 und 1928 Gerichtsberichte in der Vossischen Zeitung. Schauplatz zahlreicher Prozesse, die er beobachtete, war das Kriminalgericht Berlin-Moabit. „Lautlosigkeit ist eine der unheimlichen Komponenten der Moabiter Atmosphäre. Der prunkvolle Treppenbau mit seinem öden und ungefühlten Schmuck von sandsteinernen Allegorien ist fast immer menschenleer“, schrieb *Schlesinger*. Doch erkannte er in „[d]er äußeren Nüchternheit, Ereignislosigkeit, der trockenen Sachlichkeit der Amtszimmer [...] ein inneres Leben von lebendigster Leidenschaftlichkeit“. Als dessen Chronist sah sich



*Schlesinger*, ein Beobachter von entschiedener Subjektivität, dem nicht an der Schilderung des äußeren Prozessverlaufs, sondern an der Vermittlung seiner Eindrücke gelegen war: „Auf mein seelisches Erleben kommt es an. Eine Objektivität gibt es nicht.“

Diesem Erleben verdanken wir lakonische Skizzen, die vor allem Menschen beschreiben, die in das Räderwerk der Justizmaschine gerieten, aber auch das Personal, das diese Maschine bedient.

*Schlesingers* Empathie gilt der fehlsamen Kreatur, sein Zorn den Angehörigen der Justiz, die deren scharfes Schwert bedenkenlos handhaben. Beide Empfindungen kennt man bei vielen Justizkritikern, jedoch sind sie bei *Schlesinger* eingebettet in einen unverwechselbaren Ton, der lange zurückliegendes Geschehen in einer erstaunlichen Frische bewahrt. Man sieht den Brandstifter, der wirkt „wie ein Käuzchen, das mit der denkbar größten seelischen Reserve seine Gefangenheit trägt“, man hört die verlassene Mutter eines nichtehelichen Kindes: „Ihr Weinen ist laut und kreischend; man will nicht von ihr gerührt werden. Aber wenn sie schweigt – so steht sie in Flammen.“ Große Prozesse der Weimarer Zeit, etwa die mehrfach verfilmte „Steglitzer Schülertragödie“ oder der Strafprozess um *Schnitzlers* „Reigen“, werden auf diese Weise lebendig, aber auch Alltagsstreitigkeiten kleiner Leute wie der Beleidigungsprozess, angestrengt von Frau Pieseke, „nicht ohne letzten Schimmer besserer Tage“, gegen den gleichgültigen Herrn Piefkowski: „Kleider, Wäsche, Gesichter sprechen von der bittersten Entbehrung. Aber diese Menschen hungern nicht bloß. Sie sind auch noch beleidigt. Indessen könnte man vielleicht auch sagen: Das Beleidigtsein ist ihr letzter Luxus, den sie sich gönnen dürfen.“

Hinter *Schlesingers* Schilderungen steht eine radikale Ablehnung der Idee persönlicher Verantwortlichkeit und damit der Rechtfertigung des Strafrechts überhaupt. „Der Mensch, der schießt, ist ebenso unschuldig wie der Kessel, der explodiert“, heißt es in einem der wenigen programmatischen Beiträge des Bandes. Allerdings gehörte die theoretische Reflexion nicht zu *Schlesingers* Stärken. Diese waren seine Beobachtungsgabe und seine Kunst, das Erlebte in wirkungsvoller Knappheit zu formulieren. Schon deshalb sind seine Texte es wert, in dem von *Axel von Ernst* herausgegebenen Band wiedergelesen zu werden.

Hingewiesen sei schließlich noch auf drei ausländische Bücher:

*James Gordley*, *The Jurists: A Critical History*, Oxford University Press, 2013, 320 S.

Dies Buch bietet eine Geschichte der Privatrechtswissenschaft, die quer steht zu fast allen heute gängigen Forschungstrends. Denn nach Auffassung von *Gordley* bildet das Recht seit den Römern einen autonomen Diskurs, und es ist die Entwicklung dieses Diskurses, den er über die Epochen hinweg und in strenger Beschränkung auf das Wesentliche analysiert. Mit seiner unnachahmlich knapp treffenden Sprache und gelegentlich auch mit erfrischender Ironie gegenüber dem *mainstream* schreibt *Gordley* damit eine Geschichte, die auch heutigen Juristen Anregungen bietet, über das Proprium ihrer Wissenschaft nachzudenken.

*N. J., R. Z.*

*Richard H. Helmholz*, *The Spirit of Classical Canon Law*, University of Georgia Press, 1996, 514 S., Übersetzung: *Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur*, Mohr Siebeck, 2013, 457 S.

Neben dem römischen Recht war das kanonische Recht das zweite gelehrte Recht des Mittelalters. Beide Rechts corpora waren eng miteinander verbunden und verschmolzen zum römisch-kanonischen *ius commune*. So konnte es nicht ausbleiben, dass bestimmte Lehren des kanonischen Rechts bis in die Neuzeit hinein ihre Wirkung entfaltet haben. *Richard Helmholz*, Rechtshistoriker in Chicago, bietet in diesem Buch eine

aus der Fülle seines Wissens schöpfende, gleichzeitig aber wunderbar anschauliche Einführung in das klassische kanonische Recht: über sein Wesen und seine Wirkung in den unterschiedlichsten Bereichen, vom Verfahrensrecht über das Eherecht bis hin zum Strafrecht. An dieses herausragende Werk erinnert die 2013 erschienene Übersetzung, die freilich auch die besonderen Herausforderungen der Übertragung des eleganten englischen Stils ins Deutsche sehr deutlich werden lässt.

*H. D., N. J., C. K., R. Z.*

*Gerhard Casper*, *The Winds of Freedom: Addressing Challenges to the University*, Yale University Press, 2014, 219 S.

Eine Sammlung offizieller Reden eines Universitätspräsidenten ist nicht unbedingt die erste Wahl eines an geistigen Abenteuern und intellektuellen Höhenflügen interessierten Lesers. Dieses Buch ist eine Ausnahme: *Gerhard Casper*, der, aus Deutschland stammend, zu einem der führenden amerikanischen Verfassungsrechtler wurde, hat in seinen Reden als Präsident der Stanford University die großen Themen der Universität – die Freiheit von Forschung und Lehre vor den Herausforderungen eines regulierenden Staates und einer von Gruppenspannungen geprägten Gesellschaft – auf eine Weise behandelt, die den deutschen Leser zugleich anregt und schmerzt. Sie regt an, weil *Casper* es schafft, Reizthemen (wie *affirmative action*) ungemein klug, weder provokant noch unverbindlich, zu entfalten. Sie schmerzt, weil *Caspers* Reden ungewollt den großen Abstand zwischen einer Universität wie Stanford, in der die Tradition *Humboldts* weiterlebt, und einer deutschen Universität deutlich machen.

*T. A.*

### III. Die ausgewählten Bücher im Überblick

*Michael Grünberger*, *Personale Gleichheit: Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Zivilrecht*, Nomos, 2013, 1124 S.

*Eberhard Schmidt-Aßmann*, *Verwaltungsrechtliche Dogmatik: Eine Zwischenbilanz zu Entwicklung, Reform und künftigen Aufgaben*, Mohr Siebeck, 2013, 192 S.

*Michael Stolleis*, *Öffentliches Recht in Deutschland: Eine Einführung in seine Geschichte, 16.–21. Jahrhundert*, C. H. BECK, 2014, 229 S.

*Gregor Bachmann, Horst Eidenmüller, Andreas Engert, Holger Fleischer, Wolfgang Schön*, *Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft*, de Gruyter, 2012, 235 S.

*Peter Bieri*, *Eine Art zu leben: Über die Vielfalt menschlicher Würde*, Hanser, 2013, 384 S.

*Sling (Paul Schlesinger)*, *Der Mensch, der schießt: Berichte aus dem Gerichtssaal*, hrsg. von *Axel von Ernst*, Lilienfeld, 2013, 399 S.

---